

Die Stimme

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
Es bestehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Warkholt, Am a. D., Berlin S. 47, Telefon 1622.
Alle für den Anzeigenteil des Gewerkevereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postkontos 19221 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Finanznot und Staatsbankrott.

Von Prof. Dr. Viktor ius, Staatsmin. a. D.

Immer wieder taucht der Gedanke oder das Gespenst des Staatsbankrotts auf. Manche wollen darin ein Heilmittel erblicken, um das Deutsche Reich von seiner Finanznot zu befreien, andere heben davor zurückschreckend die Hände. Einmal, und zwar zu dem Ende unseres wirtschaftlichen Daseins. Einer genaueren Nachstellung, in was eigentlich aber der Staatsbankrott besteht und in welchen Formen sich das Ereignis abspielen würde, begegnet man selten. Eine kurze und nüchterne Betrachtung dürfte daher angezeigt sein.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem äußeren Akt des Staatsbankrotts, der sich in verschiedenen rechtlichen Formen und Vorgängen vollziehen kann und zwischen der gestörten und geschwächten wirtschaftlichen Lage eines Staates, welcher gewissermaßen einen latenten Staatsbankrott enthalten kann, aber zu einem formellen Staatsbankrott führen oder ohne solchen überwunden werden kann.

Der erste Finanzminister der nachrevolutionären Regierung Schiller sagte schon im Dezember 1918: „Ich ringe wie ein Verzweifelter mit dem Gegeist des Bankrotts, der mir immer wieder entgegentritt“, und die neueste Denkschrift des Reichsfinanzministers Dr. Wirth vom 29. Juli 1920 schließt mit den folgenden Sätzen, die inhaltlich im Grunde dasselbe belegen: „Aus diesen Ziffern — d. h. den in der Denkschrift vorgetragenen Ziffern — spricht eine gewaltige Mahnung an das deutsche Volk, den Ernst der Lage, in der wir uns befinden, voll zu erkennen und Regierung und Parlament mit allen Mitteln zu unterstützen, damit durch die praktische Ausführung der Steuerreform eine weitere Verschlechterung der Finanzlage des Reiches vermieden wird. Es dreht sich um alles. Wenn wir der Finanznot nicht Herr werden, weil ein Teil des Volkes sich an den papierernen Reichtum klammert, so wäre eine wirtschaftliche Katastrophe von ungeheurer Tragweite unvermeidlich; die Folgen einer solchen wären nicht auszudenken.“

Es besteht ein großer Unterschied zwischen dem Bankrott oder der Konkursanmeldung eines Privaten, welchen Vorgang die Allgemeinheit mehr oder weniger bewußt vor Augen hat, wenn sie an den Staatsbankrott denkt, und dem Bankrott der Gesamtheit eines Staatsvolkes, das ist dann Staatsbankrott; es besteht aber andererseits allerdings auch manche Wesensgleichheit. Hierher, d. h. zur Wesensgleichheit, gehört die Möglichkeit, einen latent vorhandenen Bankrott durch längere Zeit hindurch nicht zur formellen Auswirkung kommen zu lassen. Es kann ein Privater, der „wie ein Verzweifelter mit dem Bankrott ringt“, immer wieder versuchen, die Annahme seiner Zahlungsunfähigkeit zu verschieben; er kann nicht nur seine Last verschleiern, sondern auch immer und immer wieder den Versuch machen, neue Hilfsquellen fließend zu machen, die seiner Haushalt wieder ins Gleichgewicht bringen können. Oft genug freilich bestehen diese Mittel nur darin, daß irgendwo ein Loch gestopft wird, indem

I. Kongreß

Gewerkschaftsringes

der Arbeiter-, Angestellten- u. Beamtenverbände vom 27.—29. November 1920 in Berlin.

Tagesordnung:

- I. Sonnabend, den 27. November, abends 6 Uhr: Ziele und Aufgaben des Gewerkschaftsringes. Referent: Anton Erkelens, M. d. R.
- II. Sonntag, den 28. November, vorm. 9 1/2 Uhr:
 - 1. Wirtschaftsordnung u. Wirtschaftsetze. Ref.: Chefredakteur Gg. Bernhardt, M. d. R.-W.
 - 2. Die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Referent: Verbandsdirektor Gustav Schnelber, Leipzig
- III. Montag, den 29. November, vorm. 9 1/2 Uhr:
 - 1. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer seit der Revolution. Referenten:
 - a) für die Arbeiterfrage: Verbandsvorsitzender der Deutsch. Gewerkschaften G. Hartmann
 - b) für die Angestelltenfrage: Bundesvorsitzender des G. d. A. Bedmann
 - c) für die Staatsbedienstetenfrage: Vorsitzender des Allg. Eisenbahner-Verband. Scaruppe
 - 2. Wohnungsnot und Siedlungsfrage. Referent: Dr. Laporte, Direktor des Wohnungsamtes der Stadt Berlin.
 - 3. Der Ausbau des Arbeitsrechts. Referent: Rechtsanwalt Dr. Eichelbaum, Syndikus des Gewerkschaftsringes.

Änderungen der Tagesordnung bleiben vorbehalten.

Die Tagungen am 28. und 29. November finden im großen Festsaal des Verbandshauses der Deutschen Gewerkschaften, Berlin N O 55, Greifswalderstr. 221-223, die Eröffnungshandlung am Abend des 27. November findet im Plenarsitzungsraum des ehemaligen Preussischen Herrenhauses, Berlin, Leipzigerstraße, statt.

zugleich an anderer Stelle eines geöffnet wird. Diese Mittel pflegen meist nur eine Verzögerung der Konkursanmeldung zu bewirken. Gelegentlich gelingt es aber doch, der Not Herr zu werden, besonders wenn äußere Umstände ein plötzlicher Wechsel in der wirtschaftlichen Konjunktur, neue Einnahmemöglichkeiten und dergl. zu Hilfe kommen.

Nicht von diesen Nehmlichkeiten sollte aber in erster Linie die Rede sein, sondern von dem grundsätzlichen Unterschied, der zwischen dem Konkurs oder privaten Bankrott und dem Staatsbankrott besteht. Und dieser Unterschied ist nicht nur ein rechtlicher, obwohl gerade der rechtliche Unterschied besonders augenfällig ist, sondern er ist zugleich ein wirtschaftlicher. Und der wirtschaftliche Unterschied ist der tief- und weitgreifende, der für beide Vorgänge eine grundsätzlichen verschiedene Beurteilung bedingt, weil die wirtschaftlichen Wirkungen zeitlich und dem Umfange nach sich in ganz verschiedener Weise geltend machen.

Der in die Augen fallende rechtliche Unterschied besteht darin, daß für die Feststellung einer privaten Zahlungsunfähigkeit eines privaten Wirtschaft ein bestimmtes, eingehend geordnetes, in Deutschland durch die Konkursordnung geregeltes Verfahren

besteht, während dem Staat gegenüber eine gerichtliche Anordnung von Zwangsmaßnahmen durch die Rechtsordnung nicht vorgesehen ist, es an einer rechtlichen Regelung der Form oder Formen der Durchführung des Bankrotts somit fehlt.

Der wirtschaftliche Unterschied ist nicht nur ein gradueller, der seine Erklärung und Auswirkung in dem Umstand findet, daß eine private Zahlungsunfähigkeit, auch wenn sie bei einer noch so bedeutenden privaten Wirtschaft eintritt, doch im allgemeinen nicht so weite Kreise und in nicht so verheerendem Maße trifft, wie eine Zahlungsunfähigkeit des Staates, sondern der Unterschied ist ein grundsätzlicher vor allem darum, weil die Wirkungen eines Konkurses im allgemeinen für die Volkswirtschaft mit allen den nachteiligen Folgen, die auch ein privater Bankrott im Gefolge hat, und zwar um so mehr, ein je bedeutenderes Glied der Gesamtwirtschaft die betroffene Privatwirtschaft war, erst mit der Beteiligung des Konkurses, d. h. erst dann eintreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist. Eine Wirtschaft um die andere mag freilich in den Strudel hineingerissen werden und eine volkswirtschaftliche Krise kann eintreten, die vielleicht wenig hinter derjenigen zurückbleibt, die ein Staatsbankrott auslösen würde.

Anders bei einem Staatsbankrott, nicht immer und unbedingt, aber regelmäßig. Infolge der Beziehungen des Staates zum Recht, infolge der überragenden Stellung des Staates und der Volkswirtschaft und infolge der tausendfachen Wechselwirkungen, die zwischen dem Gebahren des Staates und dem Gang der Volkswirtschaft sich ergeben, wird eine Erschütterung der Wirtschaftslage des Staates, eine Schwächung seiner Kraft, eine Zerrüttung seiner Finanzen lange nachher in der Volkswirtschaft in die Erscheinung treten, ehe der Fall seiner gänzlichen oder teilweisen Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Der Regelvorgang, durch welchen diese Wirkung sich vollzieht, ist die Papiergeld- oder Banknoten-ausgabe. Die Verschaffung, durch Papiergeldausgabe Kaufkraft zu schaffen, ist groß und in der Not wird kaum ein Staat dieser Versuchung widerstehen können, oft auch gar nicht widerstehen dürfen, denn häufig ist dieser Weg ein Weg aus der Not und vielleicht der einzige Weg aus der Not. Zwar wird stets eine „Inflation“ mit allen ihren mißlichen Erscheinungen die Folge sein, aber wenn sie nur vorübergehend ist, wenn die Heilung nachfolgt, dann stellt sie eine Krankheit dar, aber eine Krankheit, die den Kranken vor dem Tode bewahrt, die den Staat gerettet hat. Daß einzelne Glieder solchenfalls vorübergehend schweren Schaden gelitten haben, muß mit in den Kauf genommen werden. Später mag darauf Bedacht genommen werden, auch diesen Gliedern durch besondere Schonung und besondere Aufmerksamkeit wieder Ersatz zu schaffen.

Die erste Stufe der angezeichneten Entwicklung (Krankheit), hat das Deutsche Reich während und nach dem Kriege durchgemacht; durch die Beschaffung und Ausrichtung von Kaufkraft im Wege der Banknotenausgabe sind nicht nur die Finanzen des Reiches gerettet, sondern ist der gesamte deutsche

Wirtschaftskörper schwer krank geworden; ein-
ge ne G oder des Wirtschaftskörpers hatten
und hat: i darunter besonders zu leiden:
Da h ndelt es sich nun um die Heilung und
Die E ung ist ein innerer Vorgang, der da-
zu be eht, daß die künstlich geschaffene Kauf-
kraft durch **wirkliche Kaufkraft ersetzt wird**,
daß an Stelle der papierenen Forderungs-
rechte wieder Güter gesetzt werden. Geringer
Güterverbrauch durch den Staat und alle Ein-
zelnen, höchstmögliche Gütererzeugung ebenso,
das ist das Heilmittel.

Von welchen äußeren Vorgängen und
Formalitäten dieser unumgängliche und allein
zum Ziele führende Heilungsprozeß begleitet
wird, ist verhältnismäßig von untergeord-
neter Bedeutung. Es kann mit und ohne Er-
klärung der Zahlungsunfähigkeit geschehen.
Nur die Erklärung der Zahlungsun-
fähigkeit in irgend einer Form, das
ist der Inhalt des Staatsbankrotts.
Über nicht die Erklärung bei einer be-
stimmten Stelle, auch nicht eine öffentliche
Bekanntmachung! Solchen aus dem privaten
Rechts- und Wirtschaftsleben übernommenen
Vorstellungen begegnet man häufig. Die Zah-
lungsunfähigkeit des Staates wird nicht auf
einen bestimmten Tag erklärt, angemeldet,
oder bekanntgegeben, sondern sie äußert sich
in gewissen Maßnahmen, die regelmäßig auch
den Namen „Zahlungsunfähigkeit“ oder
„Staatsbankrott“ nicht tragen. Bei den rund
50 Staatsbankrotten, die im 19. Jahrhundert
auf unserem Globus sich ereignet haben, ist der
Ausdruck „Staatsbankrott“ amtlich in keinem
Fall erwähnt worden.

Die Formen, in denen der Staatsbankrott
sich vollziehen kann, sollen nur ganz kurz er-
wähnt werden. Meistens handelt es sich dabei
um einen Teilbankrott, der Vollbankrott ist
selten. Doch ist ein solcher gerade in letzter
Zeit, im Jahre 1913 in Rußland, vorgekom-
men. Formen der Teilbankrotts sind: Repu-
tation (Teillösung der staatlichen Schulden),
Devaluation (Teillösung aller Forderungen
durch Herabsetzung des Nennwertes des Gel-
des), Zwangsconversion, vorübergehende
Zinszahlungseinstellung oder Tilgungsein-
stellung, Zinszurückhaltung im Wege der Be-
steuerung (Kuponsteuern) usw.

Selbstverständlich sind alle diese Maßnah-
men nicht nur mißlich in ihren wirtschaftlichen
Folgen, sondern noch mehr in ihren rechtlichen
und moralischen Folgen. Und darum, nicht in
erster Linie wegen der wirtschaftlichen Folgen
sollte ein Staat, der etwas auf sich hält, den
formalen Bankrott vermeiden. Wenn der
Staat selbst das Recht bricht — und das tut
er im formell auf irgend eine Art bewirkten
Staatsbankrott — dann wird der Glaube an
das Recht und das Vertrauen in die öffent-
lichen Einrichtungen beim eigenen Volk wie
beim Nachbar aufs schwerste erschüttert, und
damit das Ansehen, die Macht und der Kredit
des Staates.

Darum sollte der formelle Staatsbankrott
um so mehr vermieden werden als der wirt-
schaftliche Erfolg, der für den Staat durch den
Bankrott erzielt werden kann, ebenso gut auf
anderem Wege ohne den Rechtsbruch des
Bankrotts erreicht werden könnte. Wenn bei-
spielsweise das Deutsche Reich, wie es manche
Kreise und Parteien empfehlen oder verlan-
gen, die Reichsschuld ganz oder zum Teil für
nichtig erklärt, also die Schulden oder Zinsen
gar nicht mehr oder nur zum Teil einlöst, so
ist dies an sich genau dasselbe als wenn das
Reich eine Vermögenssteuer in solchem Be-
trage erhebt, daß die Schuld ganz oder zu dem
betreffenden Teil getilgt werden kann.
Privatrechtlich und privatwirtschaftlich sind
die Folgen natürlich ganz verschiedene, weil
in einem Fall diejenigen den Verlust erleiden,
die Besitzer von Reichsanleihe sind, während
im anderen Falle alle Vermögensbesitzer nach
Maßgabe ihres Vermögens betroffen werden.
Daß es auch volkswirtschaftlich nicht unerheb-
lich ist, welcher Weg von beiden gewählt wird,
liegt nahe. Noch näher aber liegt die Er-
kenntnis, daß es nicht nur ein brutaler Rechts-
bruch ist, sondern daß auch die distributive Ge-
rechtigkeit aufs gröblichste verletzt wird, wenn
der Staat, falls er in Not ist und das Ver-
mögen seiner Bürger braucht, um sich zu ret-
ten, er sich lediglich an das Vermögen der je-
wigen Bürger hält, die ihm ihr besonderes

Vertrauen geschenkt haben und die ihm in der
Zeit der vorausgegangenen Not beigeprun-
gen sind. Daß er tatsächlich schon zuvor durch
die Art seiner Wirtschaftsführung und Geld-
schöpfung jene Kreise schwer geschädigt hat, in-
dem er ihre Kaufkraft zugunsten derjenigen
anderer Kreise schwächte, sollte nicht, wie es
oft geschieht, als ein Rechtfertigungs- und Be-
schönigungsgrund für den Staatsbankrott an-
geführt werden, sondern um so mehr davon
abhalten. Ein tatsächlicher Schaden wird da-
durch, daß er durch einen Rechtsbruch legiti-
miert wird, nicht erträglicher und das Ansehen
dessen, der so handelt, wird gewiß nicht ge-
hoben, abgesehen von der allgemeinen Erschüt-
terung des Rechtsgefühls und der Moral, den
jeder Rechtsbruch des Staates notwendig nach
sich ziehen muß.

Betriebsabbrüche und -stilllegungen.

Die Aufmerksamkeit der Betriebsräte muß
auf einen Vorgang gelenkt werden, der sich
zwar nicht in allen Berufen gleichmäßig, aber
im ganzen betrachtet, doch in erheblichem
Maße bemerkbar macht. Der Reichswirt-
schaftsrat nahm am 1. Juli ds. Js. einen An-
trag Wiffel und Genossen an, der auch von
den Kollegen Neufeldt und Wilhelm Beck-
mann für die Abgeordneten, welche den Or-
ganisationen des Gewerkschaftsrings ange-
hören, unterzeichnet war. Dieser Antrag be-
zweckte eine Unterjochung der Gründe für die
andauernde Schließung von Betrieben und
die Beschränkung der Produktion in einer
Zeit, wo das deutsche Volk nur durch inten-
sivste Arbeit vor dem Untergang gerettet wer-
den kann.

In einem zur Beratung dieses Antrages
eingesetzten Unterausschuß wurde durch Ver-
nehmung von Sachverständigen festgestellt,
daß die zahlreichen Betriebsstilllegungen und
-abbrüche nicht ohne weiteres als Unterneh-
merabstriche verallgemeinert werden dürfen,
daß aber in vielen Fällen nur die Aussicht auf
einen Gewinn zum Fortarbeiten von Maschinen
u.ä. ins Ausland geführt hat. Der niedrige
Stand unserer Valuta und die ungeheure
Preissteigerung der Rohstoffe begünstigte bei
manchem Besitzer von ganz oder teilweise still-
liegenden Betrieben den Abbruch, um aus
dem so gewonnenen Material hohe Gewinne
zu erzielen. Bei unwirtschaftlich arbeitenden
Betrieben oder stillgelegener veralteten Zie-
geleiten usw. ist geneigt den Abbruch nichts ein-
zuwenden, aber es ist nicht angängig, dem Be-
sitzer in jedem Fall die Entscheidung al-
lein zu überlassen. Die unrichtige Bewertung
einer Anlage, die noch mit Papiermarkt zu
Buche steht, führt dazu, daß selbst wirtswir-
tschaftlich nutzbare Betriebe einen hohen Ge-
winn abwerfen, wenn man sie auf Abbruch
verkauft. Dasselbe gilt bei ganz oder teilwei-
sen Stilllegungen von Betrieben od. Betriebs-
teilen. Die Stillgelegten sind heute im Ver-
hältnis zur Fortkriegszeit bedeutend geringer.
Bei der schwankenden Valuta ist das „auf
Lager arbeiten“ mit mehr Risiko verbunden,
denn der Unternehmer weiß nicht, ob und zu
welchem Preis er die Ware einmal absetzen
kann. Es ist in vielen Fällen ein hoher Ge-
winn erzielt worden, indem Maschinen ver-
kauft wurden die im anderen Betrieb noch
nutzbringend verwendet werden konnten.

Angeichts dieser Verhältnisse forderte der
Reichswirtschaftsrat durch gemeinsamen Be-
schluß des sozial- und wirtschaftspolitischen
Ausschusses, daß die Regierung Maßnahmen
zur Verhütung und Behebung des Abbruchs,
des Stilllegens und der unvollkommenen Aus-
nutzung wirtschaftlicher Betriebe ergreifen
soll. Die Regierung hat dem Rechnung ge-
tragen und den Entwurf einer Verordnung
vorgelegt, der in seiner vom R. W. R. ange-
nommenen Fassung folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobil-
machung betreffenden Befugnisse wird nach
Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung
des Reichsministeriums für wirtschaftliche De-
mobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-
Gesetzbl. S. 438), folgendes verordnet:

§ 1.

Inhaber oder Leiter von gewerblichen Be-
trieben (§ 105b Abs. 1 der Reichsgewerbeord-
nung) und von Betrieben des Verkehrsge-
werkes, ausschließlich des Reiches und der

Länder, in denen in der Regel mindestens
zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden,
sind verpflichtet, der von der Landesregierung
zu bestimmenden Demobilmachungsbehörde
sowie durch Drahtnachricht dem Reichswirt-
schaftsministerium in Berlin Anzeige zu er-
statten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise ab-
brechen oder bisher zum Betriebe ge-
hörige Sachen in anderer Weise dem Be-
triebe entziehen, insbesondere veräußern
oder betriebsuntauglich machen, sofern
hierdurch die gewerbliche Leistungsfähig-
keit des Unternehmens verringert wird.
Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe
gehörige Rechte sinngemäße Anwen-
dung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise
nicht benutzen, sofern hierdurch

a) in Betrieben oder selbständigen Be-
triebsteilen mit in der Regel weniger
als zweihundert Arbeitnehmern zehn
Arbeitnehmer,

b) in Betrieben oder selbständigen Be-
triebsteilen mit in der Regel minde-
stens zweihundert Arbeitnehmern fünf
vom Hundert der im Betriebe beschäf-
tigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls
aber wenn mehr als fünfzig Arbeit-
nehmer zur Entlassung kommen. Die
Anzeigepflicht besteht nicht bei Unter-
brechungen und Einschränkungen in
der Betriebsführung, die durch die Ei-
genart des Betriebes bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Ge-
nehmigung der zuständigen Demobilmach-
ungsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von
sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von
vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige
getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb
eines Monats nach Ablauf der in Satz 1 die-
ses Absatzes und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1
nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen ge-
troffen, so ist unter den Voraussetzungen des
Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

Unverzüglich, spätestens innerhalb von
drei Tagen nach Erstattung der Anzeige, sind
die im betroffenen Betriebe oder selbständigen
Betriebsteile vorhandenen und die für ihn
bestimmten Vorräte an Roh- und Betriebs-
stoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halb-
fabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß
der zuständigen Demobilmachungsbehörde
mitzuteilen.

Maßnahmen der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichne-
ten Art, die innerhalb der letzten sechs Mo-
nate vor Inkrafttreten dieser Verordnung ge-
troffen werden, sind innerhalb von vier Wo-
chen nach Inkrafttreten dieser Verordnung
anzuzeigen. Die Vorschriften des Abs. 3 fin-
den entsprechende Anwendung.

§ 2.

Innerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten
Fristen darf ohne Genehmigung der zuständi-
gen Demobilmachungsbehörde eine die ord-
nungsmäßige Führung des Betriebes beein-
trächtigende Veränderung der Sach- oder
Rechtslage nicht vorgenommen werden. Ins-
besondere darf über die in § 1 Abs. 3 genann-
ten Vorräte nur im Rahmen der ordnungs-
mäßigen Führung des Betriebes verfügt
werden.

§ 3.

Die zuständige Demobilmachungsbehörde
hat im Benehmen mit Betriebsleitung und
Betriebsvertretung, geeignetenfalls unter
Heranziehung von Sachverständigen, insbe-
sondere der zuständigen Fachorganisationen
(Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstel-
len usw.) unverzüglich nach Erstattung der
Anzeige und innerhalb der in § 1 Abs. 2 fest-
gesetzten Fristen oder, falls eine Anzeige nicht
erstattet ist, bei oder nach Beginn einer der
in § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf-
zuklären, welche Umstände die beabsichtigten
Maßnahmen veranlassen. Die Aufklärung
hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfs-
maßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher
Schwierigkeiten des Betriebes angezeigt er-
scheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zu-
ständigen Demobilmachungsbehörden werden
ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die
geeignet sind, die tatsächlichen Verhältnisse
des Betriebes aufzuklären und Zuwiderhand-
lungen gegen § 2 zu verhindern.

Die zuständige Demobilisationsbehörde ist ermächtigt,

1. im Falle des § 1 Nr. 1 die in § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist aus zwingenden Gründen um einen Monat und falls weiterhin zwingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monate zu verlängern;
2. im Falle des § 1 Nr. 2 die in § 1 Abs. 3 genannten Vorräte, im Falle des § 1 Nr. 1 auch die vom Abbruch oder der Entziehung bedrohten oder betroffenen Gegenstände, innerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen zu beschlagnahmen und spätestens zwei Wochen nach Ablauf dieser Fristen zu Gunsten des Landesfiskus zu enteignen.

Im Falle des § 4 Nr. 1 bleibt die Befugnis zur Beschlagnahme und Enteignung während der dort bestimmten Fristen bestehen.

Die Ausübung der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Befugnisse erfolgt durch Zustimmung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebes. Gegen die Fristverlängerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 kann Einspruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Enteignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 hat gegen angemessene Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen, entgangener Gewinn ist nicht zu erstatten. Durch die Enteignung darf die ordnungsmäßige Führung der übrigen Teile des Betriebes nicht beeinträchtigt werden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten vor der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer zuständigen Behörde oder einer mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten zuständigen Stelle erfolgen oder wenn nachweislich Mangel an Kohle, Betriebsstoffen und Rohstoffen trotz rechtzeitiger Besorgung des Betriebs vorliegt.

Wirtschaftliche Maßnahmen im Verlauf von Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung.

Wer von den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Abs. 1 Nr. 2 oder den nach § 3 Abs. 2 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hunderttausend M und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeiten tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister erlassen gemeinsam die erforderlichen Ausführungsanweisungen.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, im Oktober 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Der Reichsarbeitsminister.

Bei der Beratung in der oben erwähnten Sitzung wurde schon von den Vertretern der Industrie gegen die Verordnung überhaupt Sturm gelaufen. Man einigte sich aber schließlich, indem die Arbeitnehmervertreter den Wünschen der Arbeitgeber in jeder Hinsicht Rechnung trugen, und dem § 5 die gesperrt gedruckten Sätze hinzufügten.

Da mit dieser Aenderung die Beschlussfassung einstimmig erfolgte, durfte man annehmen, daß auch die Arbeitgeber mit der Verordnung sich abfinden würden. Dem ist aber nicht so. Wie auf Verabredung werden Telegramme merkwürdig übereinstimmend, an den Reichskanzler, an den Reichswirtschaftsminister und an den Reichsarbeitsminister gesandt. Der Verein mit dem Namen: „Die Arbeitgeberverbände für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ sandte an obige Regierungsstellen folgendes Tele-

gramm: Wir erheben gegen die Absicht, eine Verordnung über Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen zu erlassen, entschiedensten Einspruch, da durch eine solche Verordnung in unerträglich Weise in das Wirtschaftsleben eingegriffen wird. Entschuldigungen können nach der Reichsverfassung, Artikel 153, überhaupt nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Wir legen auch dogmatisch Verwahrung ein, daß die Regierung, obwohl ihr zugeständenermaßen bekannt ist, daß keinerlei Fälle von sogenannter Arbeitgeberlabotage vorliegen, durch die Verordnungsabsicht zur Verschärfung der Klassegegensätze beigetragen hat.

Die Austauschstellen der rheinisch-westfälischen Bezirksarbeitgebervereinigungen telegraphierten wie folgt: Die Regierung beabsichtigt, eine Verordnung über Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen zu erlassen. Wir erheben im Namen der Bezirksarbeitgeberverbände Rheinlands u. Westfalens, des Bergbaus, der Brauereien, des Baugewerbes, der Zentralheizungsindustrie, der Eisen- und Metallindustrie, der feuerfesten Industrie, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Kalk- und Dolomitenindustrie, der Papierindustrie, der Straßenbahnen und des Tiefbaugewerbes entschiedensten Einspruch. Eine Angelegenheit von so außerordentlicher Tragweite darf nicht auf Verordnungswege gelöst werden. Bei derartigen Eingriffen ist gemäß Reichsverfassung, Artikel 153, einzig die gesetzgebende Körperschaft zuständig.

Würde den Wünschen dieser und anderer Unternehmergruppen entsprochen, und der umständliche bzw. zeitraubende Weg der ordentlichen Gesetzgebung beschritten, dann wäre die Wirkung jedenfalls verfehlt, denn bis dahin könnte bei den unsicheren Valutaverhältnissen großes Unheil entstehen. Die Moral und das Verantwortungsgesühl haben auch bei manchem Arbeitgeber nachgelassen, deshalb muß vorstehende Verordnung sobald wie möglich erlassen werden. Blicke unserer Betriebsrat-Mitglieder ist es, ein wachsames Auge auf die Vorgänge zu richten und wenn nötig, unverzüglich einzugreifen. Sie erweisen dadurch nicht nur den Kollegen, sondern auch der Allgemeinheit gute Dienste.

Man an die Unorganisierten!

Es ist Herbst. Eine Jahreszeit, in der die Agitation nach früheren Erfahrungen energischer betrieben wird als am Hochsommer. In diesem Jahre muß in der Agitation, in der Aufklärung der Unorganisierten noch mehr als sonst geschehen. Dazu liegen die verschiedensten Gründe vor. Einmal weil innerhalb der Arbeiterchaft Kräfte engagiert wirken, die sich als überradikal gebärden und die Arbeiter für politische Ziele einspannen möchten, die die Arbeiterbewegung zertrümmern wollen, weil bereits ein erheblicher Teil der Forderungen, die die Organisationen sich als Ziel gesteckt haben, erreicht ist, und die es nun auszubauen gilt. Jeder, auch der Letzte muß dabei mitwirken.

Der Abschluß von Tarifverträgen ist eine alte Forderung der Gewerkschaften. Andere Organisationsrichtungen sind erst viel später auf den Boden der Tarifverträge getreten. So war z. B. das Leipziger Kartell der freien Gewerkschaften im Jahre 1896 die Buchdrucker wegen ihres Einritts für den Tarifvertrag durch folgenden Beschluß aus dem Kartell hinaus:

„In Erwägung, daß die Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Interessen und die Weiterentwicklung der Organisation der Arbeiter schädigt, ist diejenige Gewerkschaft, die diesen Standpunkt vertritt, als nicht auf dem Standpunkt der modernen Arbeiterbewegung stehend zu betrachten. Da nun aber das Leipziger Gewerkschaftskartell auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht, werden nur diejenigen Delegierten jeder Gewerkschaft anerkannt, welche obigen Anforderungen entsprechen.“

Das Kartell beschließt: Diejenigen Vertreter der Buchdrucker, welche Anhänger der Tarifgemeinschaft sind, infolgedessen auf dem Standpunkte stehen, nicht

anzuerkennen, da diese Bestrebungen mit denen des Kartells nicht in Einklang zu bringen sind.“

Im Jahre 1899 erst stellten sich die freien Gewerkschaften durch einen Kongreßbeschuß auf den Boden der Tarifverträge. Jetzt sind die Tarifverträge Allgemeinut der Arbeiterorganisationen geworden. Umso mehr werden sie aber von den „Syndikalisten“ und „Unionisten“ bekämpft, die es mit der „direkten Aktion“ halten. Diese ist vereinzelt auch mit Erfolg zur Anwendung gekommen. In aufgeregten Zeiten kann der Revolver und die Handgranate vorübergehend mehr und schnellere Erfolge zeitigen wie Tarifverhandlungen. Aber auch nur vorübergehend, ganz abgesehen davon, daß diejenigen, die die Erpressung — wenn auch mit Aufrag — ausführen, sich strafbar machen. Im allgemeinen hat die direkte Aktion aber auch andere Nachteile im Gefolge. So wurden z. B. auf dem Hochofenwerk Rheinhausen (Krupp) die Kostensarbeiten nicht ausgeführt. Dieses hatte zur Folge, daß bei der Wiederinbetriebnahme nur zwei Siebentel der Gesamtbelegschaft wieder sofort in Arbeit treten konnten. Alle übrigen mußten wochenlang warten, bis die Folgen des Sabotageaktes wieder beseitigt waren.

Dann haben die Kollegen ja wohl auch gelesen, was der Abg. Dittmann von der U. S. B. D. über die Verhältnisse in Rußland geschrieben hat. Rußland war ja bisher für alle Syndikalisten und Unionisten das Vorbild. Es wird gewiß unter uns niemanden geben, der diese traurigen Verhältnisse, in der sich die russische Arbeiterchaft befindet, für uns herbeisehnt. Deshalb gilt es aufzuklären, gilt es den Gegnern der Tarifverträge die Zähne zu zeigen. Soweit einzelne Werksverwaltungen in der Bekämpfung des Tarifvertrages den Sabotören in der Arbeiterchaft in die Hände arbeiten, muß auch diesen entschieden entgegengetreten werden. Diese treten freilich weniger offen gegen die Tarife auf, sondern sie arbeiten mit der harmlosen Miene des Biedermannes. Wir, so sagen sie, möchten Ihnen gern einen höheren Lohn zahlen, aber, (achselzuckend) der Tarifvertrag läßt es nicht zu. Diesen haben ja Ihre Führer abgeschlossen und bei diesen müßt Ihr Euch dieserhalb — bedanken.

Die Wege sind also wohl verschieden, die manche Werksverwaltungen und Syndikalisten nebst Unionisten bei Bekämpfung der Arbeiterverbände gehen, im Ziele sind sie sich einig. Diese Einheitsfront kommt besonders auch dann zum Ausdruck, wenn die Organisationen Mittel in Vorschlag bringen, um die Vorteile des Tarifvertrags nur für die vertragsschließenden Organisationen zu sichern. Werksbesitzer und die sonstigen Sabotöre des Tarifvertrages stehen dann in geschlossener Kampffront.

Beiden Teilen leistet der große Haufen der Unorganisierten Handlangerdienste. Wir nehmen ohne weiteres an, unbewußt. Sie sind der Auffassung, auf sie komme es in diesem Kampfe nicht an. Daß sie dabei den Menschen verdächtig ähnlich sehen, der auf den Feldern „erntet“ auf denen er nicht gesät hat, dafür scheint ihnen das Verständnis zu fehlen. Viele freilich werden durch Aufklärung ihr „Spiegelbild“ kennen, aber der Mangel an Opfermut, der Mangel an Solidaritätsgesühl und Klassenempfinden hält sie von den Organisationen fern.

Wie aber alles einmal ein Ende hat, so auch die Nachsicht, die die organisierte Arbeiterchaft bisher geübt hat. Einmal, davon sind wohl auch die Werksbesitzer überzeugt, wird die Geduld zu Ende sein. Dauernd die Opfer für andere mittragen, ist eine so starke Belastung, die man auch den stärksten Nerven nicht zumuten kann. Diese Auffassung ist erfreulicherweise jetzt auch im Reichsarbeitsministerium vorhanden. Als die Bergarbeiterverbände im Vorjahre in dieser Frage einen Vorstoß unternahmten, konnten sie nur erreichen, daß seitens des Reichsarbeitsministers den Unorganisierten der Rechtsanspruch aus dem Tarifvertrag abgesprochen wurde.

Die Unorganisierten auszuschalten, ist eine ziemlich schwierige Frage. Deshalb darf sie aber nicht ungelöst bleiben. Besonders schon aus dem Umstände nicht, weil einzelne die

Unverfrorenheit aufbringen, den Organisten kaltblütig ins Gesicht zu sagen, sie wären ja dumm, daß sie die Beiträge zur Organisation zahlten. Sie hätten die gleichen Vorteile ohne diese Beiträge. Besonders schwierig ist die Lösung im Bergbau in der Lohnfrage, da Organisierte und Unorganisierte zusammen vielfach im Gedinge arbeiten. Die Lohnfrage könnte einstweilen aber auch ganz außer acht gelassen werden. Es gibt andere Möglichkeiten genügend, um diesen Dickhäutern beizukommen. Wir sind überzeugt, daß z. B. die Verweigerung des Urlaubs, des Kindergeldes, event. auch der Deputate, sehr erzieherisch wirken würde. Sollten dabei Syndikalisten, Unionisten und Unorganisierte gemeinsame Sache machen und die Arbeit niederlegen, so muß auch dieses ertragen werden. Allzulange würden sie es nicht machen. Dann würde bestimmt die bessere Einsicht den Sieg davontragen.

Wenn dieser Schritt nicht zu vermeiden ist, muß er getan werden. Aber diese Stimmung möchten wir vermeiden wissen. Und deshalb unsere Aufforderung: „Ran an die Unorganisierten!“ Wir wissen, vielen unserer Agitatoren steht die ewige Leier an die Drückeberger bis zum Halse. Dennoch, die Arbeit muß im Interesse unserer Volkswirtschaft geleistet werden. Wir sind überzeugt, daß alle dieses Opfer bringen. Und der letzte Appell wird nicht ohne Erfolg bleiben. Sicher werden die meisten den freiwilligen Eintritt dem Drucke vorziehen. Dabei kann man recht deutlich werde, wenn es nötig sein sollte. Wir haben immer der Höflichkeit das Wort geredet und waren jeder Schärfe abhold, wenn es sich um unaufgeklärte Arbeitsbrüder handelte. Um solche handelt es sich jetzt aber wohl nur ausnahmsweise und kann man Rücksichten, die früher am Platze waren, jetzt schon einmal außer acht lassen.

Freilich werden die Arbeitgeber jammern, sie haben aber selbst alle Druckmittel der Arbeitgeberorganisationen gutgeheißen. Sie haben kein Mittel verschmäht, um die Nutzenleiter gefügig zu machen. Sie haben folglich auch nicht das Recht, anderen, die in der gleichen Richtung wirken, Vorhaltungen zu machen. Wer die Opfer scheut, die andere bringen, der darf sich nicht beklagen, wenn er von den Erfolgen ausgeschaltet wird. Das gesteckte Ziel wird aber um so leichter zu erreichen sein, je weniger Unorganisierte in Frage kommen. Deshalb an die Arbeit. Ran an die Unorganisierten.

Die vorstehende Aufforderung, die wir dem „Bergarbeiter“ entnehmen, verdient auch Beachtung in unseren Kollegentreisen. In allen Industriezweigen finden wir Elemente unter der Arbeiterschaft, die den großen

Mund haben, aber sich aktiv an der Arbeit nicht beteiligen. Es sind die Drohnen, die andere für sich arbeiten lassen, aber an den erzielten Vorteilen teilnehmen wollen. Darin liegt fraglos eine große Gefahr! Diese Elemente steifen den Unternehmern den Rücken und tragen so zur Stärkung der Reaktion bei. Nur eine einzige, in großen und starken Organisationen zusammengeschlossene Arbeiterschaft vermag sich durchzusetzen. Deshalb Kampf dem Indifferentismus und ran an die Unorganisierten!

o o o o o Rundschau. o o o o o

Neue Lohnvereinbarungen in der Rhein. Westf. Sägewerksindustrie.

Auf Grund der am 2. November 1920 in Essen stattgefundenen Verhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wurden für die Sägewerksindustrie im Rheinland und Westfalen Lohnvereinbarungen getroffen, wodurch die Durchschnittslohnstunden ab 1. November 1920 in den einzelnen Orts- und Arbeiterklassen betragen:

Arbeiterklasse		Ortsklasse				
		a	b	c	d	e
I	M.	6.20	5.85	5.40	5.05	4.65
II	"	5.95	5.60	5.15	4.80	4.40
III	"	4.75	4.45	4.00	3.70	3.40
IV	"	3.60	3.35	3.00	2.65	2.35
V	"	3.00	2.70	2.40	2.05	1.85
VI	"	2.40	2.20	1.95	1.70	1.45

Diese Lohnsätze sollen Gültigkeit haben bis einschließl. 31. Dezember 1920.

Die bisherige Kinderzulage von 1,00 M pro Kind und Arbeitstag wird dazu weiter gewährt.

Abänderung der Gesetze betr. die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Unter dem 29. Oktober 1920 hat die Reichsregierung die bereits angekündigte Abänderungsverordnung zum Gewerbegerichts-gesetz und Gesetz betr. Kaufmannsgerichte erlassen. Die Zuständigkeitsgrenze der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird durch diese Verordnung auf einen Jahresarbeitsverdienst von 30 000 Mark heraufgesetzt und die Amtsdauer der bisherigen Richter bis längstens 31. März 1921 ausgedehnt. Die Amtsdauer der Groß-Berliner Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist mit Rücksicht auf die Schaffung der Einheitsgemeinde bis längstens 30. Juni 1921 verlängert. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Briefkasten der Redaktion.

H. Sch. Der Tarifvertrag für das Holzgewerbe in Baden ist vom Arbeitgeberverband am 15. November gekündigt worden.

o o Aus den Ortsvereinen. o o

Thema. Endlich ist unsere Lohnbewegung, die im Mai ihren Anfang nahm, zu einem gewissen Abschluß gekommen. Im August hatten wir den Schlichtungsausschuß in Meiningen angerufen; dort wurden die Arbeitgeber zur Anerkennung des Thüringer Landestarifs und Zahlung der Löhne in der 4. Lohnklasse verurteilt. Am 21. Sept. war die Frist abgelaufen, aber die Arbeitgeber weigerten sich, den Schiedsspruch anzuerkennen. Die Anrufung des Demobilisationskommissars, den Schiedsspruch für rechtsverbindlich zu erklären, hatte auch keinen Erfolg. Die weitere Steigerung der Lebensmittelpreise veranlaßte daher die hiesigen Holzarbeiter, erneut eine Lohnerhöhung zu fordern. Es wurden uns durch die Arbeitgeber 10% Lohnzulage zugewilligt; jedoch hätten wir dadurch noch lange nicht die Höhe des Thüringer Landestarifs erreicht. Am Montag, den 8. ds. fanden nun Verhandlungen mit den hiesigen Arbeitgebern statt. Die Vorstände der örtlichen Zählstelle des Holzarbeiterverbandes und unseres Ortsvereins sowie Kollege Schumacher-Berlin nahmen an diesen Verhandlungen teil. Nach schmerzlichen Beratungen gelang es bis 12 Uhr abends die Lohnsätze des Thüringer Landestarifs in Kl. 5 zur Anerkennung zu bringen. Ferner soll noch für eine Woche die Differenz zwischen dem bisherigen und dem jetzigen Lohn nachgezahlt werden. Die Akkorde sollen in Gemeinschaft mit den Akkordkommissionen entsprechend aufgebessert und die besser bezahlten Leute demgemäß entlohnt werden. Prinzipiell waren die Arbeitgeber nicht abgeneigt, dem Thüringer Landestarif zuzustimmen, jedoch wollten sie in einer gemeinsamen Sitzung die ganzen SS noch einmal durchsprechen. Dieses soll bis Ende November erfolgt sein. Eine Versammlung der hiesigen Holzarbeiter, die am Dienstag abend stattfand, stimmte den Abmachungen zu. Aufgabe unserer Kollegen ist es, von jetzt ab dafür zu sorgen, daß Thema in der Lohnfrage nicht hinter anderen Orten zurückbleibt. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Organisation zu stärken; denn nur durch Aufnahme neuer Mitglieder und festen Zusammenhalt kann das Errungene voll ausgenutzt werden.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 47. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Wäre den Inserententell ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

Betriebsratsmitglieder!
(Arbeiterrat, Betriebsoblene, Erjagmänner und Vertrauensleute)

Groß-Berlins,

sonst alle den Deutschen Gewerksvereinen angehören!
Freitag, den 19. November 1920, abends 7 Uhr,
im Verbandshaus, Greifswalderstraße 221, 223

Unterrichtsabend.

„Ursachen und Folgen der Valutaschwankungen.“

Referent Herr Karl Lewin, Galenssee.

Gäste haben unter Vorzeigung des Verbandsbuches und Vertrauensmännertarifs Zutritt. Vollständiges Erscheinen erwartet.

Soziale Kommission:
Heinrich.

Arbeitsausschuß:
Alfred Lange.

Landtschlerei

Wasserdampfe, Schloßen, Bahnstation, elektr. Licht, mit Fernwärmeheizung verknüpft. Gute Erleuchtung für alle Kollegen. Preisen unter 5. 40 an die Geschäftsstelle der „M. S.“ in Wilm a. D., Sachstraße 47.

Wegen Räumung des Lagers bedeutend herabgesetzte Preise für

Sport Schlittenkufen!

Eiche, gebogen, prima Ware.

100 120 140 160 cm Holzlänge

Mt. 12.50 14.50 16.50 18.50 per Paar

bis 200 cm lieferbar.

W. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

Hemden!!

Verlangen Sie Preisliste Nr. 9 mit Abbildungen.

Schlesische Hemden-Fabrik, Liegnitz, Parkstrasse 7.

Stuhlflechtrohr!

natur, sofort lieferbar, prima Ware

Nr. 2 3 4 5
Mt. 67.— 64.— 57.— 50.— per Pfund

W. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

Kreis Wittgenstein.

Am Sonntag, den 21. Nov. 1920 mittags 1 Uhr, findet für die Kollegen des Kreises Wittgenstein in der Wirtschaft Dittel zu Reimstruß, der Aufsatz der Betriebsräte statt.

Der Vorsitzende: Ab. Dornhöfer.

Für den Weihnachtstisch

empfehle ich den Kollegen nachstehende preiswerte, abgelagerte

Eigarren

in Paketen von 100 Stk.

Nr. 1 3 120 Mark

Nr. 2 3 100 Mark

Nr. 3 3 80 Mark

Nr. 4 6 60 Mark

Kaufmännische Waren in un-

terhalt 8 Tagen prompt

erhältlich und per Nach-

nahme abgefordert.

Adolf Ewenstein,

Grabenstraße 1, W.

Kreis Wittgenstein.

Männerchor - Gewerke-

eins-Liedertafel - Leipzig.
Singstunde alle Mitt-
woch von 8-10 Uhr im
Vereinslokal „Stadt Han-
nover“. Hierzu sind alle
jungenlustige Mitglieder
und Gäste herzlich wil-
kommen. Der Vorstand.

Das

Gewerkevereinssekretariat

für den Kreis Wittgenstein
befindet sich in Laasche,
Königsstraße Nr. 10, Tel. 100,
Postfachkonto 90090, Cöln.

Leipzig. Herberge und
Unterstützung im Verbands-
lokal „Stadt Hannover“, Ste-
bargstraße 26/27.